

Anlass	25. Sitzung des Akkreditierungsbeirates (AKB)	
Ort	Berlin, BMWi, G3.011 – Saal 3, Scharnhorststraße 34–37, 10115 Berlin	
Datum / Uhrzeit	04. März 2020, 10:30 bis 16:15 Uhr	
Teilnehmer	AKB-2020-040rev00_Teilnehmerliste_AKB_Sitzung-25_Scan	
- AKB	Dr. Tilman Burggraef (VUP/EUROLAB-D), Heidelinde Fiege (DIBt), Elke Gehrke (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.), Sören Grumptmann (VDMA), Dr. Andreas Kinzel (Nds MW/FB 1), Prof. Dr. Mariam Klouche (DGKL, DGCh), Dr. Michael Nitsche (BAM), Miriam Schulze (ZDH), Dr. Peter Ulbig (PTB/FB 5), Petra Wieser (STMUV)	
- Ständige Gäste	Marion Berndt (FB 4.1/VDLUFA), Dr. Gabriele Dudek (FB 7/Leitung AKB-PG-02/BAM), Dr. Detlef Wagner (FB 4.2/LANUV), Dr. Heinrich Weber (FB 6/VAZ) Dr. Stephan Finke (DAkkS, Geschäftsführung), Dr. Raoul Kirmes (DAkkS, StabII) Dr. Arne Höll (BMW), Magda Kemper (BMW), Dirk Moritz (BMAS), Beata Osztopanyi (BMVI), Ines Seiler (BMVI), Jan Thiessen (UBA)	
- Gäste	---	
- Geschäftsstelle AKB (GS-AKB)	Dr. Frauke Behrens (Leitung), Petra Keitzl	
Entschuldigt	Elisabeth von Bodelschwingh (BMAS), Dr. Frank Bünting (FB 6/VDMA), Steffen Buchholz (BMG), Dirk Clausmeier BMF), Jürgen Dietz (BLE), Norman Dreßler (BMI), Dr. Rainer Edelhäuser (ZLG/FB 3), Dr. Ansgar Ferner (HU Hamburg), Michael Greulich (BMUB), Stefan Haas (BMUB), Dr.-Ing. Jörg Hartge (ZVEI), Markus Heseding (FB 5/VDMA), Cornelia Hippchen (BMG), Ulf Jaeckel (BMUB), Peter Jülicher (BMAS), Prof. Dr. Cornelius Knabbe (FB 3/HDZ NRW), Esther Kneuper (BMG), Stefanie Küppers (BLE), Dr. Marcel Langner (UBA), Theo Metzger (BNetzA), Hans-Georg Niedermeyer (FB 2/ZLS), Prof. Dr. Harald Platen (FB 4.1/VUP), Wilfried Reischl (BMG), Dr. Heinrich Ruholl (FB 4.2/VUP), Heribert Schorn (FB 2/FB 7/Vorsitz NA 147-00-03 AA DIN/I ² PS), Gabriele Schmidt (VMPA), Gabriele Sommer (VdTÜV), Anchali Stapornwongkul (BMW), Florian Tamang (BMVG), Dr. Gilan Tober (BMW)	
Tagesordnung	AKB-2020-002rev03_Tagesordnung-AKB-25_Entwurf	
Ersteller	Dr. Frauke Behrens Petra Keitzl	gs.akkreditierungsbeirat@bam.de

Verteiler	Mitglieder AKB, Ständige Gäste, Oberste Behörden
Anlagen	1 AKB-2019-075rev02_AKB_Sitzung_24_Ergebnisniederschrift 2 AKB-2019-093rev03_Geschäftsordnung AKB_Entwurf_tracked 3 AKB-2019-093rev03_Geschäftsordnung AKB_Entwurf 4 AKB-2020-051rev00_AKB-25_BMVI-LF18_v2.1 5 AKB-2020-052rev00_AKB_25.Sitzung_TOP_4.3_Weber 6 AKB-2020-028rev00 DAkkS Amtliche Mitteilung Matrixzertifizierungen 20190510_final 7 AKB-2020-047rev00_Antwort DAkkS zur 15. Niederschrift FB 6 Matrixzertifizierung 8 AKB-2020-053rev00_AKB_25.Sitzung_TOP_5.1_Weber 9 AKB-2019-105rev00_Ergebnisprotokoll AKB-AG-Beschlüsse zu 03-18 aus 71 SD 0 019 10 AKB-2020-037rev00 NWIP 02-2020 Akkr von PL 11 AKB-2020-046rev00_Empfehlungen FB 7 zu DAkkS NWIP-01 und 02-2020 12 AKB-2020-048rev00_Konsolidierte Empfehlung AKB zu DAkkS NWIP-01 und 02-2020 13 AKB-2020-054rev00_DAKkS_TOP 9_AKB_20200304_v01
Nächste Sitzungen	26. Sitzung: 09.09.2020 27. Sitzung: Frühjahr 2021; durch GS-AKB per elektronischer Umfrage zu erheben.

TOP 1	Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Annahme der Ergebnisniederschrift 24. Sitzung, Stellvertretung im AKB, Termin nächste Sitzung
	Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung. Es folgte eine kurze Vorstellungsrunde. Beschlussfähigkeit lag vor. Die Tagesordnung wurde unverändert bestätigt. Im vorgelegten Entwurf der 24. Niederschrift folgten die Mitglieder der Bitte um Streichung eines Satzes (TOP 2, 3. Absatz, 4. Satz) und bestätigten die geänderte Fassung (Anl. 01: AKB-2019-075rev02). Die aktuelle AKB-Stellvertreterliste liegt vollständig vor und wurde zur Kenntnis genommen. Sie ist auch im AKB-Intranet auf der AKB-Startseite einsehbar. Als Termin für die 26. AKB-Sitzung wurde vor kurzem der 09.09.2020 bekanntgegeben. Für die Frühjahrssitzung 2021 bat der AKB seine Geschäftsstelle, die Terminverfügbarkeit im elektronischen Umlaufverfahren abzufragen.
Sitzungs- dokumente	AKB-2020-002rev03_Tagesordnung-AKB-25_Entwurf AKB-2019-075rev01_AKB_Sitzung_24_Ergebnisniederschrift_Entwurf AKB-2010-046rev14_Stellvertreterliste

TOP 2	Informationen aus dem BMWi
	Der Leiter des zuständigen Referats im BMWi informierte u. a. hierzu: - Etabliert und als hilfreich bewertet wurde ein monatliches Treffen zwischen BMWi und DAkkS für die Diskussion aktueller Themen; vorgesehen ist künftig auch, zweimal jährlich ein Treffen auf Abteilungsleitersebene durchzuführen. - Da Akkreditierung ein Teil der Qualitätsinfrastruktur (QI) ist, wird aktuell durch einen Arbeitskreis aus BMWi, BAM, DAkkS, DIN, DKE und PTB untersucht, wie QI im Zeitalter der Digitalisierung aufgestellt ist. Der Kreis der jetzigen Akteure soll perspektivisch noch erweitert werden. Forschungs- und Umsetzungsthemen beziehen sich u. a. auf Wasserstofftankstellen, additive Fertigung und KI in der Medizintechnik. - Das BMWi setzt sich dafür ein, dass der DAkkS für die Beteiligung an Zukunftsthemen mehr Zuwendungen gewährt werden. - Die Gebührenverordnung (AkkStelleGebV) steht derzeit im BMWi auf dem Prüfstand, betrachtet werden alle damit verbundenen Prozesse, Gebühren und Entwicklungen. Die neue Fassung soll bis zum 01.10.2021 in Kraft treten. Umfängliche Gebührensteigerungen seien nicht zu erwarten. Aus dem AKB wurde um Transparenz bei der Überarbeitung der AkkStelleGebV und um frühzeitigen Dialog mit den KBS gebeten, um eventuelle Konfliktpotentiale rechtzeitig zu erkennen und auszuräumen. Das BMWi stimmte dem zu.

TOP 3	Revision der Grundlagendokumente: Geschäftsordnung des AKB und Verfahren zur Umsetzung der Aufgaben des AKB
	Der Vorsitzende fasste die Entwicklungen bezüglich der Revision der <i>Geschäftsordnung des AKB (GO AKB)</i> und des <i>Verfahrens zur Umsetzung der Aufgaben des AKB (Verfahren AKB)</i> zusammen: Zur 24. AKB-Sitzung legte das BMWi zur Konkretisierung der Aufgaben des AKB mehrere Vorschläge vor, welche die AKB-Mitglieder in ihrem vierten informellen Treffen am 26.11.2019 berieten und danach die GS-AKB mit der Erstellung von revidierten Entwürfen beauftragte. Diese Entwürfe wurden durch die AKB-Mitglieder Anfang 2020 kommentiert. Die daraufhin weiter geänderten Entwürfe lagen zur 25. AKB-Sitzung zusammen mit nachträglichen Kommentaren für die Diskussion vor. Der AKB beriet zunächst intensiv den Entwurf zur Geschäftsordnung.

Geschäftsordnung des AKB

Dem Anliegen eines Mitglieds, die Verabschiedung des Dokuments zurückzustellen, folgten die anderen Mitglieder nicht unter der Bedingung, dass im Sitzungsverlauf zu den noch in Frage stehenden Punkten Einigkeit erzielt werden kann.

- Diskutiert wurden folgende Aspekte: Der erste Aufgabenblock in § 2 (Mitwirkung bei der Regelsetzung zu Regeln gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 1 und 2 des AkkStelleG) wurde ausführlich beraten und teilweise geändert.
- Begriff Akkreditierungsregel/Regel: Das AkkStelleG verwendet den Begriff Regel, der auch in der GO-AKB übernommen wurde.
- Aufgabe des AKB als Schiedsstelle: Die DAkKS stellte klar, dass sie entsprechend DIN EN ISO/IEC 17011 Abschnitt 7.12 ein Verfahren zum Umgang mit Beschwerden zu dokumentieren hat, das allen interessierten Kreisen zur Verfügung stehen muss. Falls eine konkrete Beschwerde nicht zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers ausfällt, kann dieser den AKB als Schiedsstelle anrufen. Auf diesen Sachverhalt wird die DAkKS in ihrem Verfahren hinweisen. Auch der AKB wird seine Funktion als Schiedsstelle bekanntmachen und fördern.

Der AKB sah für sich weiteren Präzisierungsbedarf für das Schiedsverfahren, was im *Verfahren AKB* erfolgen soll. Klarzustellen ist, dass die AKB-Schiedsstelle nur aktiv werden kann, nachdem eine Beschwerde bezüglich von Regelinhalten abschlägig von der DAkKS beschieden wurde. Die Frage, ob eine Gruppe, z. B. ein Verband bzw. interessierter Kreis, eine Beschwerde bei der DAkKS führen kann, wurde unterschiedlich bewertet. Während die DAkKS betonte, dass sie einen konkreten Sachverhalt brauche und daher einzelne Konformitätsbewertungsstellen (KBS) als Beschwerdeführer auftreten sollten, teilte der AKB diese Meinung nicht. Aus seiner Sicht ist ein Verband Sammelstelle für Querschnittsprobleme und betrachtet den Sachverhalt oft aus einem weitergefassten, z. B. europäischen oder internationalen Blickwinkel.

Alle Änderungen wurden zur Sitzung bzw. anschließend durch die GS-AKB im Auftrag kenntlich gemacht (Anl. 2: AKB-2019-093rev03). Im Ergebnis der Diskussion beschloss der AKB seine Geschäftsordnung mehrheitlich (Anl. 03: AKB-2019-093rev03). Entsprechend § 5 (7) AkkStelleG bedarf die AKB-Geschäftsordnung der Zustimmung von Bundesministerien. Danach wird die revidierte Geschäftsordnung unter der permanenten Dokumentennummer AKB-GL-001-V03 geführt und im Intranet des AKB veröffentlicht.

Beschluss 01/20:

Der AKB bestätigt die geänderte Geschäftsordnung in der Fassung AKB-2019-093rev03 und bittet die Geschäftsstelle, die Zustimmung des BMWi und der in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Bundesministerien einzuholen.

Anm. GS-AKB: Die vom AKB am 04.03.2020 beschlossene AKB-Geschäftsordnung wurde den betreffenden Ressorts am 13.03.2020 durch die GS-AKB übermittelt. Zuvor wurde durch Entscheidung des AKB-Vorsitzenden § 11 formal korrigiert (Einbeziehen aller relevanten Ministerien), da die bisherige Formulierung nicht mehr der gesetzlichen Regelung entsprach. Das Beschlusssdatum im AKB bleibt davon unberührt.

Anm. AKB: Der ZLG-Vertreter im AKB betonte zur 26. Sitzung, dass er sich dem Votum des AKB zur Geschäftsordnung nicht anschließt.

Verfahren zur Umsetzung der Aufgaben des AKB

Dem vorgelegten Entwurf liegt das AKB-Grundlagendokument AKB-GL-002-V02 *Konzept für die Regelermittlung im Akkreditierungsbeirat* zugrunde und soll dieses ablösen. Die Neufassung wird die revidierte GO-AKB weiter untersetzen. Für die

	Weiterentwicklung des Entwurfs betrachteten die AKB-Mitglieder folgende grundlegende Punkte: - Begriffserläuterungen wurden gestrichen. - Einbeziehung der zuständigen Bundes- und Landesbehörden bei der Festlegung der Wege, die ihre neuen oder geänderten Regeln, die in Akkreditierungsverfahren anzuwenden sind, nehmen sollen. Die DAkKS informierte, dass sie ein Fundstellenverzeichnis führen wird, welches die DAkKS-Regeln auflistet und das regelmäßig aktualisiert würde. Der AKB bat die GS-AKB, das <i>Verfahren zur Umsetzung der Aufgaben des AKB</i> unter Beachtung der Diskussion weiter zu revidieren und dem AKB zur Kommentierung vorzulegen.
Sitzungs- dokumente	AKB-2019-093rev01_Geschäftsordnung AKB_Entwurf_20200204 AKB-2019-093rev02_Geschäftsordnung AKB_Entwurf AKB-2020-035rev00_Vergleich AKB-2019-093rev01 und AKB-GL-001-V02 AKB-2018-003rev03_Verfahren_zu_Umsetzung_Aufgaben_AKB AKB-2018-003rev04_Verfahren_zu_Umsetzung_Aufgaben_AKB AKB-2019-086rev00_Vorschlag des BMWi Änderung Geschäftsordnung AKB AKB-GL-001-V02_Geschäftsordnung AKB AKB-GL-002-V02_Konzept_Regelermittlung AKB-2017-084rev02_UP-DAkKS-Regelwerk-Stand-27-02-2018 AKB-2017-086rev02_Regelerstellungsprozess-DAkKS_v5-08-03-2018

TOP 4	Themen aus der Akkreditierungspraxis
4.1	Akkreditierung von Stellen für die Prüfung oder Inspektion in dem Bereich der „nicht musterzulassungspflichtigen Luftsportgeräte bis 120 kg Leermasse“ (nach §11 der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV)) Das BMVI erläuterte den Hintergrund des Anliegens (Anl. 04: AKB-2020-051rev00). Seit der Einführung der Akkreditierungspflicht von Prüf- und Inspektionsstellen im Jahr 2013 haben sich für die Bauart „Hängegleiter und Gleitsegel“ (nach der 2. DV LuftGerPV §1 Nummer 3) zwei Prüfstellen akkreditieren lassen; für die Bauart der „aerodynamisch gesteuerten Luftsportgeräte bis 120 kg Leermasse“ (nach der 2. DV LuftGerPV §1 Nummer 7; NfL II-23/12) gibt es jedoch noch keine akkreditierte Inspektions- oder Prüfstelle. Im Rahmen dieses Erfahrungsaustausches im AKB-Gremium sollten ad-hoc Lösungsmöglichkeiten und praktikable Verfahren diskutiert werden, um den deutschen Herstellern eine zeitnahe Lösung zur Prüfung der Produkte hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Lufttüchtigkeitsforderungen anbieten zu können. Das BMVI prüft derzeit die Möglichkeiten, wie den Entwicklern und Herstellern geholfen werden kann, da es derzeit kein handhabbares Verfahren der Prüfung und Inspektion gibt. In der Diskussion wurden verschiedene Ursachen beleuchtet, warum sich keine Inspektions- oder Prüfstellen akkreditieren lassen, u.a. die geringe Stückzahl am Markt und die daraus resultierende Unwirtschaftlichkeit von Akkreditierungen. Ferner wurden mögliche Lösungen betrachtet, u. a., ob eine europäische akkreditierte Stelle gefunden werden kann. Die DAkKS bot an, das Thema zusammen mit BMVI, BMWi und VdTÜV zu besprechen, um möglichst kurzfristig eine Lösung herbeizuführen.
4.2	Zertifizierung von Management-Systemen nach DIN EN ISO 9001 bei Konformitätsbewertungsstellen Die zentrale Frage lautet: Dürfen akkreditierte Zertifizierungsstellen bei anderen KBS Management-Systeme nach DIN EN ISO 9001 zertifizieren und wenn ja, welche Einschränkungen und Randbedingungen gibt es gegebenenfalls und wie ist der Scope der Zertifizierung zu beschreiben? Die DAkKS führte hierzu einige Aspekte aus, u. a., dass eine ISO 9001-Zertifizierung bestätigt, dass Anforderungen an ein Managementsystem in einem

	bestimmten Bereich erfüllt sind und dass der Hersteller als auditierte Organisation in der Lage ist, Produkte in gleichbleibender Qualität zu fertigen. Bei der Beurteilung des Management-Systems einer KBS ist dann eine hoheitliche Tätigkeit betroffen, wenn es um die Konformitätsbewertungstätigkeit geht. Die Beurteilung dieser Tätigkeiten ist dann gemäß ISO/ICE 17000 Akkreditierung und diese in der EU und dem EWR dem Staat vorbehalten. Der Bezug zur ISO 9001 folgt in allen ISO/IEC Normen auf Level 3 aus der sog. Option B (z.B. Abschnitt 8.1.3 ISO/IEC 17065). Nur wenn die Stelle diese Option wählt, legt die DAkKS im Rahmen der Akkreditierung die Anforderungen aus DIN EN ISO 9001 zugrunde. Es muss im Einzelfall betrachtet werden, was genau die KBS ist, in welchem Kontext diese tätig ist (Erst-, Zweit- oder Drittstellen) und handelt. Es kann Fälle geben, dass eine KBS außerhalb der Konformitätsbewertung weitere Geschäftsfelder betreibt, die zertifiziert werden können. Es kann auch Fälle geben, in denen die KBS Teil eines größeren Unternehmens ist, das nach 9001 zertifiziert wurden. Hier müssen lediglich Überschneidungen der Geltungsbereiche vermieden werden.
4.3	Akkreditierung im geregelten Bereich / Akkreditierung von Untersuchungsstellen im Bereich BBodSchV / Matrixzertifizierungen Matrixzertifizierungen: Der Vorsitzende des FB 6 führte in die Thematik ein (Anl. 05: AKB-2020-052rev00). Die Akkreditierungspraxis bei Matrixzertifizierungen wurden bereits vor über zehn Jahren thematisiert. Grundsätzlich begrüßen die KBS die Bereinigung des Marktes von unzulässigen Konstrukten im Sinne von <i>IAF MD 1 IAF Mandatory Document for the Audit and Certification of a Management System Operated by a Multi-Site Organization</i>. Aktuell stellen sich jedoch aufgrund der amtlichen Mitteilung der DAkKS (Anl. 06: AKB-2020-028rev00) insbesondere folgende Fragen: Wird die Definition der Organisation im Sinne von MD1 durch die Auslegungspraxis der DAkKS beschnitten? Beinhaltet die Auslegungspraxis der DAkKS eine Verschärfung von MD1 zum Nachteil der deutschen Wirtschaft? Ist diese Auslegungspraxis international abgestimmt? Wie ist die Rolle von „Amtlichen Mitteilungen“ im Regelkonzept der DAkKS und bei Begutachtungen zu sehen? Die Thematik wurde zuvor bereits zur 15. Sitzung des FB 6 diskutiert. Die DAkKS verwies auf die schriftlichen Antworten, die sie als Tischvorlage bereitstellte. (Anl. 07: AKB-2020-047rev00). Der Vorsitzende des FB 4.2 erläuterte das Thema aus Sicht der Länder: Im gesetzlich geregelten Bereich dient die Akkreditierung als Kompetenznachweis für behördliche Notifizierungen, u. a. für die Notifizierung nach §13(3) 1. BImSchV. Aus Behördensicht stellen sich verschiedene Fragen: Wie verlässlich ist die Kompetenzbestätigung und die Überwachung durch die DAkKS? Welche Maßnahmen greifen bei Verstößen gegen Akkreditierungsanforderungen? Wird die nationale Akkreditierungsstelle ausreichend überwacht? Sind Verwaltungsakte auf Basis von Zertifikaten und Akkreditierungen noch vertretbar? Die DAkKS betonte, dass amtliche Mitteilungen der DAkKS keine Anforderungen an KBS definieren. Die Mitteilungen stellen keine Regel dar, daher können bei Begutachtungen gegen Mitteilungen keine Abweichungen geschrieben werden. Amtliche Mitteilungen enthalten wichtige Informationen für die KBS, den Markt und die Kunden. Mit Bezug auf die vorgebrachten Bedenken müsse zwischen zwei Organisationsformen unterschieden werden: Einerseits existieren Matrixorganisationen, die keine einheitlichen Organisationen darstellen, sondern eigenständige Unternehmen (oft Freiberufler und Handwerksbetriebe), die eine künstliche Organisation fingieren, um Zertifizierungs- und Akkreditierungsanforderungen zu unterlaufen (Matrix). Andererseits bestehen zulässige Multisiteorganisationen, d. h. große Organisationen mit mehreren

	Standorten (Niederlassungen). Wie solche Organisationen zu zertifizieren sind regelt IAF MD 1. IAF MD1 ist auf Matrixorganisationen nicht anwendbar. Das Thema sei europäisch abgestimmt, auch Österreich lasse keine Matrixzertifizierungen zu. Zudem verwies die DAkKS auf ein Urteil, das die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der DAkKS bestätigt. Der AKB-Vorsitzende empfahl den weiteren Austausch zwischen den beiden Vortragenden und der DAkKS im Nachgang zur Sitzung. Ebenfalls problematisch wurde gesehen, dass befugniserteilende Behörden über Probleme mit akkreditierten Zertifizierungsstellen erst nach Abschluss des Verfahrens, d. h., wenn die Akkreditierung ausgesetzt wird oder ausläuft, informiert werden. Der AKB empfahl, dass die befugniserteilenden Behörden und die DAkKS hierzu direkt miteinander ins Gespräch treten.
Sitzungs-dokumente	AKB-2020-039rev00_Zusammenfassung_Thema_LuftGerPV_BMVI AKB-2020-042rev00_AKB_25_TOP_4.2_Zertifizierung_nach_9001_bei_KBS AKB-2020-043rev00_Akkr_als offizielle Kompetenzbestätigung

TOP 5	Regeln der DAkKS – Aktueller Stand
5.1	71 SD 0 019 Horizontale Beschlüsse Der Vorsitzende des FB 6 und gleichzeitig Teilnehmer des Treffens der AG Beschlüsse berichtete anhand einer Präsentation (Anl. 08: AKB-2020-053rev00). Die Regel 71 SD 0 019 in der Fassung AKB-2016-012rev04 lag dem AKB im Frühjahr 2019 zur Beschlussfassung vor, die aufgrund von umfangreichen Bedenken am 08.05.2019 ausgesetzt wurde. Für die weitere Diskussion zum Beschluss 03-2018 beauftragte der AKB auf seiner 24. Sitzung die AG-Beschlüsse mit Experten aus AKB, FB und Gästen, die am 08.11.2019 zusammenkamen. In der AG wurde insbesondere ein gemeinsames Verständnis bezüglich dreier Optionen erreicht, wie Prüfberichte für den Zertifizierungsprozess nach <i>ISO/IEC 17065</i> verwendet werden können, wenn die Evaluierung (oder ein Teil davon) nicht von der Zertifizierungsstelle selbst übernommen wird. Ferner wurde seitens der AG das weitere Vorgehen wie folgt vereinbart: Die DAkKS entwickelt ein Merkblatt zur Auslegung von <i>ISO/IEC 17065:2012</i>, Abschnitt 6.2., danach wird der horizontale Beschluss 03/2018 zurückgezogen und die amtliche Mitteilung vom 12.07.2019 auf der Homepage der DAkKS angepasst. Das inzwischen abgestimmte Ergebnisprotokoll der AG-Beschlüsse ist dieser Niederschrift beigelegt (Anl. 09: AKB-2019-105rev00); das neu erstellte Merkblatt liegt der AG Beschlüsse zur Kommentierung vor und steht kurz vor der Fertigstellung. Es zeigte sich wiederholt, dass bei zuvor kontrovers diskutierten Regeln und Mitteilungen der DAkKS, Beratungen in kleinem Kreis, wie hier beim Treffen der AG -Beschlüsse, zu Konsens und Klarstellung inhaltlicher Aspekte führen. <u>Beschluss 02/20:</u> <i>Der AKB empfiehlt der DAkKS, vor der Veröffentlichung insbesondere von horizontalen Beschlüssen und amtlichen Mitteilungen, unbedingt den Dialog mit einschlägigen Experten aus Behörden, Konformitätsbewertungsstellen und beteiligten Verbänden zu suchen, um auch deren Erfahrungen und Perspektiven einzubeziehen. Damit erneuert der AKB sein Anliegen an die DAkKS, die interessierten Kreise bei relevanten Vorgängen frühestmöglich einzubinden.</i>
5.2	71 SD 0 001 Allgemeine Regeln zur Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen Die DAkKS informierte, dass NWIP 01-2020 die Neuerstellung der Regel <i>R 17011 Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen</i> (die u.a. 71 SD 0 001 ersetzen wird) und NWIP 02-2020 die Neuerstellung der Regel <i>R 17025 PL Akkreditierung von Prüflaboratorien</i> (Anl. 10: AKB-2020-037rev00; bereitgestellt als Tischvorlage)

	zum Ziel hat. Beide Regeln werden sich am neuen Regelkonzept der DAkKS orientieren. Hervorgehoben wurde auch, dass eine weitere Regel zur Umsetzung der ISO/IEC 17025 für Kalibrierlaboratorien folgen wird. Viele Inhalte aus alten Regeln würden mit den Neufassungen hinfällig. Zu den NWIP lagen Stellungnahmen aus den beteiligten Fachbeiräten vor (Anl. 11: AKB-2020-046rev00; bereitgestellt als Tischvorlage). Prinzipiell wurde Zustimmung signalisiert, die Regeln zur ISO/IEC 17011 und ISO/IEC 17025 entsprechend neuem DAkKS-Regelwerk zu erstellen, jedoch wurden auch verschiedene Bedenken geäußert und Hinweise gegeben. Erbeten wurde insbesondere, dass NWIP generell präziser und umfänglicher beschrieben und Verweise auf relevante internationale Dokumente ergänzt werden sollen. Im Ergebnis der Diskussion stimmte der AKB den NWIP 01-2020 und NWIP 02-2020 zur Neuerstellung der Regeln <i>R 17011</i> und <i>R 17025</i>, verbunden mit der Empfehlung zur Beachtung einiger Anmerkungen, zu. <u>Anm. GS-AKB:</u> Die konsolidierte Entscheidung des AKB (Anl. 12: AKB-2020-048rev00) wurde der DAkKS am 11.03.2020 übermittelt. Darin wurde darauf hingewiesen, dass die Zurückziehung der aktuell gültigen Regeln nicht vor der Ermittlung der beiden neuen Regeln erfolgen soll. Die Tagesordnung sah zu diesem TOP lediglich vor, den AKB-Beschluss 22/18 vom 28.08.2018 aufzugreifen: „Der AKB bittet die DAkKS, Sachverhalte mit Regelungscharakter aus der veröffentlichten Fassung des Dokuments „71 SD 0 001 Allgemeine Regeln zur Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen“ in eine Regel zu überführen und dem Fachbeirat 7 zur Beratung vorzulegen. Erbeten wird ein frühzeitiger inhaltlicher Dialog mit dem Fachbeirat 7.“; eine Diskussion zur Zurückziehung dieser Regel war in der Tagesordnung nicht vorgesehen. Die DAkKS wies jedoch darauf hin, dass sie es für notwendig erachte, die Veröffentlichung der Regel 71 SD 0 001 aus dem Bundesanzeiger zurückzunehmen. Sie würde nicht mehr dem Regelkonzept der DAkKS entsprechen, in weiten Teilen veraltet sein und zudem Inhalte aufweisen, welche die Beilegung der letzten noch offenen Nichtkonformität der EA Peer Evaluation verhindere; an EA müsse hierzu bis Ende März 2020 ein Fortschrittsbericht zugeleitet werden. Mit der Bitte um Zurückziehung der Regel ist die DAkKS auch an das BMWi herantreten. Aus dem AKB wurde bezüglich der angefragten Zurückziehung angemerkt, dass ohne einen Reglersatz für Regel 71 SD 0 001 verbindliche Vorgaben ungeregelt bleiben und wesentliche Konkretisierungen von Normanforderungen verloren gehen, z. B. Aussagen zum risikobasierten Ansatz oder Überwachungszyklen, was ein Informationsvakuum nach sich ziehen würde. Auf Nachfrage des AKB, wann mit der Regel <i>R 17011</i> als Ersatz gerechnet werden kann, schätzte die DAkKS dies auf mindestens 12 Monate, da u. a. alle Sektorkomitees in den Erstellungsprozess einbezogen werden müssen. Vor dem Hintergrund, dass Akkreditierungsstellen bis November 2020 auf die ISO/IEC 17011:2017 umgestellt haben müssen, hält der AKB den Zeitrahmen für zu lang. Der AKB regte an, das Thema auf die 26. AKB-Sitzung zu vertagen. Seitens der DAkKS wurde das als zu spät bewertet, da sie bis Anfang Oktober 2020 die Umsetzung der Maßnahmen bei EA nachweisen muss. Alternativ schlug der AKB vor, die Regel <i>R 17011</i>, ggf. als gekennzeichnete Übergangsfassung, vorzulegen. Die DAkKS hält das nicht für praktikabel, solange nicht gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Regel <i>R 17011</i> die Regel 71 SD 0 001 offiziell zurückgezogen wird.
5.3	Diskussion zu NWIP 32-2019 Zurückziehung des Beschwerdeverfahrens Eine Beratung zu TOP 5.3 erfolgte aus Zeitgründen nicht.
Sitzungs- dokumente	AKB-2016-012rev04_71 SD 0 019 Beschlüsse_Horizontal_2019MMTT_v1.2 AKB-2010_SU_AKB-2020-036rev00_R 17011_NWIP 01-2020 Akkr von KBS - AKB-2020-036rev00_R 17011_NWIP 01-2020 Akkr von KBS AKB-2020-044rev00_FB 7 (AKB)_Bitte um Stellungnahme zu NWIP 01-2020 und NWIP 02-2020 AKB-2020-024rev00_NWIP 32-2019_71 SD 0 009 AKB-2020-045rev00_Diskussionspunkte zu NWIP 32-2019, VUP_Dr. Burggraef

TOP 6	Regeln der DAkKS – Informationen zum Ergebnis der Bestätigung durch AKB bzw. FB im elektronischen Umlaufverfahren (24.-25. AKB-Sitzung)
	TOP 6 wurde nicht behandelt.
Sitzungs- dokumente	AKB-2020-003rev00_Elektronisch bestätigte Regeln_Sitzung24-25

TOP 7	Berichte aus den Fachbeiräten 1 bis 7 Der aktuelle Berichtszeitraum erstreckt sich von der 24. AKB-Sitzung am 04.09.2019 bis zur 25. Sitzung. Berichte aus den Fachbeiräten lagen als Sitzungsunterlage vor. Eine mündliche Aussprache erfolgte nicht.
7.1	FB 1
7.2	FB 2 → 12. Sitzung am 11.12.2019
7.3	FB 3
7.4	FB 4.1→ 13. Sitzung am 06.11.2019
7.5	FB 4.2→ 14. Sitzung am 06.11.2019
7.6	FB 5
7.7	FB 6 → 15. Sitzung am 28.01.2020
7.8	FB 7
7.9	Liste des AKB zu New Work Items von EA, IAF und ILAC TOP 7.9 wurde nicht behandelt.
Sitzungs- dokumente	AKB-2020-004rev00_Kurzberichte_FB_zur_AKB-Sitzung25 AKB-2017-044rev08_New Work Items_EA_IAF_ILAC

TOP 8	Personelle Besetzung der Fachbeiräte
8.1 / 8.2	Aktuelle personelle Änderungsanträge in den FB Empfehlungen der Fachbeiräte zu Mitgliederänderungen einschließlich Umsetzung der geänderten Geschäftsordnung der FB Die revidierte Geschäftsordnung der Fachbeiräte sieht in § 3 (7) vor, dass die Abteilungsleiter der DAkKS und die Vorsitzenden der Sektorkomitees bzw. ein Mitarbeiter für sektorübergreifende Bereiche der DAkKS in den jeweils relevanten Fachbeiräten als ständige Gäste vertreten sind und über kein Stimmrecht verfügen. Nach Inkrafttreten der geänderten Geschäftsordnung wurden die Mitgliedschaften in den Fachbeiräten, wie zur 24. AKB-Sitzung vereinbart, angepasst und als Vorschläge zur 25. Sitzung vorgelegt. Jegliche Änderungswünsche wurden in den Sitzungsunterlagen kenntlich gemacht.
8.3	Entscheidung durch den AKB Der AKB bestätigte die personellen Änderungswünsche der Fachbeiräte. Beschluss 03/20: <i>Der AKB beschließt das Dokument AKB-2010-083-rev38. Er beschließt die Bestätigung der Mitgliederlisten aller Fachbeiräte wie vorgelegt (AKB-2018-011rev03, AKB-2018-012rev04, AKB-2018-013rev04, AKB-2018-014rev04, AKB-2018-015rev03, AKB-2018-016rev03, AKB-2018-017rev06, AKB-2018-018rev02).</i>
Sitzungs- dokumente	AKB-2010-083rev38_Aktuelle_Mitgliederaenderungen_FB AKB-2018-011rev03_FB 1_Mitglieder_tracked_Entwurf AKB-2018-012rev04_FB 2_Mitglieder_tracked_Entwurf AKB-2018-013rev04_FB 3_Mitglieder_tracked_Entwurf AKB-2018-014rev04_FB 4.1_Mitglieder_tracked_Entwurf

	AKB-2018-015rev03_FB 4.2_Mitglieder_tracked_Entwurf AKB-2018-016rev03_FB 5_Mitglieder_tracked_Entwurf AKB-2018-017rev06_FB 6_Mitglieder_tracked_Entwurf AKB-2018-018rev02_FB 7_Mitglieder_tracked_Entwurf
--	--

TOP 9	Europäische und internationale Akkreditierungsgremien TOP 9 wurde aus Zeitgründen nicht behandelt.
9.1	Berichte aus vergangenen Meetings - EA HHC-Meeting September 2019 - EA MAC-Meeting Oktober 2019 - EA Vollversammlung November 2019 - IAF/ILAC Annual Meetings Oktober 2019 - EAAB-Meeting November 2019 <i>Anm. GS-AKB: Die DAkkS stellte ihre für die Sitzung vorgesehene Präsentation nachträglich zur Verfügung (Anl. 13: AKB-2020-054rev00).</i>
9.2	Brexit: Deutsche Position zum Verbleib von UKAS in EA
9.3	Aktueller Stand der Vertreter der DAkkS in Akkreditierungsgremien sowie der bei EA, ILAC und IAF geplanten Überarbeitungen von Regeln oder neuen Regeln Es liegen keine neuen Informationen aus der DAkkS vor.

TOP 10	Bericht aus der Normung
	TOP 10 wurde nicht behandelt.

TOP 11	Verschiedenes
	Der Vorsitzende dankte den Teilnehmern und schloss die Sitzung.